

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gützkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 23.07.2014 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gützkow erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Gützkow vom 17.01.2013 wird wie folgt geändert:

Im § 4 Absatz 2 erhält der Satz 1 folgenden Wortlaut:

§ 4 Hauptausschuss

(2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Stadtvertreter an.

Im § 5 erhält der Absatz 1 folgenden Wortlaut:

§ 5 Ausschüsse

(1) Die Stadtvertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

1. Finanzausschuss

Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben und privatrechtliche Entgelte

Zusammensetzung

4 Stadtvertreter, 3 sachkundige Einwohner

2. Ausschuss für
Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Umwelt
(Bauausschuss)

Aufgabengebiet

Bauleitplanung und Liegenschaften, Wirtschaftsförderung, Hochbau-, Tiefbau- und Verkehrsangelegenheiten, Ortsgestaltung, Umwelt- und Naturschutz

Zusammensetzung

5 Stadtvertreter, 4 sachkundige Einwohner

3. Ausschuss für Kultur,
Bildung, Sport und
Soziales
(Kulturausschuss)

Aufgabengebiet

Soziale Angelegenheiten aller Altersgruppen in der Stadt, Kultur und Sport, Tourismus

Zusammensetzung

4 Stadtvertreter, 3 sachkundige Einwohner

In § 6 wird als Absatz 7 eingefügt:

(7) Der Bürgermeister entscheidet über die Bauleitplanung benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Zu dieser Entscheidung hat der Bürgermeister die Zustimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss) einzuholen. Bei widersprüchlicher Entscheidungslage im Ausschuss wird die Abstimmung der Stadtvertretung zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Der bisherige Absatz 7 in § 6 wird der Absatz 8

(8) Die Stadtvertretung ist durch den Bürgermeister laufend über seine Entscheidungen zu unterrichten.

Der § 7 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 € monatlich.
Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 300,00 €. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 150,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.
Sie erhalten keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (6) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro

Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

Im § 9 erhält der Absatz 1 folgenden Wortlaut:

§ 9 Ortsteile

(1) Die Stadt Gützkow besteht aus den Ortsteilen:

- Breechen
- Dargezin
- Dargezin-Vorwerk
- Fritzow
- Gützkow
- Gützkow Meierei
- Kölzin
- Lüssow,
- Neuendorf
- Owstin und
- Pentin
- Upatel

Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Gutzkow, den 30.07.2014


J. Dinse
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 04.08.2014

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 04.08.2014

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 08/2014 am 13.08.2014

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gutzkow, den 30.07.2014


J. Dinse
Bürgermeisterin